



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisaußschuß / Druck u. Verlag, Nordschlel. Tageszeitung, Glogau, Markt 23/24
Postkassen: Kreiskommunalkasse Nr. 4920 Breslau / Sparkasse des Landkreises Glogau Nr. 4922
Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreisbank Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank,
Glogau, König-Friedrich-Pl. 8, Nr. 58700 Breslau Reichsbankgironummer. — Fernsprecher Sammelnummer 1837

Nr. 36

Glogau, den 3. August

1939

Nr. 167.

Nachprüfung der Ausnahmegenehmigung für Preiserhöhungen.

Der Herr Reichskommissar für die Preisbildung in Berlin hat eine Nachprüfung der bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen für Preiserhöhungen angeordnet, da die Entwicklung der Preise auf einer Reihe von Gebieten dazu geführt hat, daß ein Teil der bisherigen Ausnahmegenehmigungen nachträglich seine Berechtigung verloren hat.

Alle Firmen und sonstige Inhaber einer Ausnahmegenehmigung in Schlesien, die bis zum 1. April d. J. solche Ausnahmegenehmigungen erhalten haben, müssen bis zum 10. August 1939 dem Oberpräsidenten in Breslau — Preisbildungsstelle — unter dem Kennwort „Preisstopp“ mitteilen, ob und aus welchen Gründen die Ausnahmegenehmigung auch weiterhin in Kraft bleiben soll. Eine Abschrift der von mir erteilten Ausnahmegenehmigung ist beizufügen. Geht bis zu diesem Tage die Mitteilung bei der Preisbildungsstelle nicht ein, so wird die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, sofern die Ausnahmegenehmigung ausdrücklich nur für einmalige Abschlüsse erteilt worden ist. Bei der Mitteilung an die Preisbildungsstelle wird empfohlen, soweit die Träger der Ausnahmegenehmigung es zur Begründung selbst für erforderlich halten, folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Preisberechnung (Kalkulation) für die Ware oder Leistung, für die der Preis oder das Entgelt erhöht worden ist. In materieller Hinsicht (Kosten- und Gewinnbegriff, Bewertung) sollen die Kalkulationen den Zeitsäken für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (V S D) vom 15. November 1938 (RGBl. I S. 1624) entsprechen, soweit Größe und Art des Betriebes dies zuläßt.
2. Die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre sowie Treuhandberichte, soweit sie vorhanden sind. Falls Steuerbilanzen aufgestellt sind, sind auch diese vorzulegen.

3. Eine Aufstellung der mengen- und wertmäßigen Bewegung an Waren und Rohstoffen (Anfangsstand, Jahreseinkauf bzw. -erzeugung, Kaufs- und Verkaufserlöse sowie Endbestand) für den letzten abgelaufenen Rechnungsabschnitt für diejenige Ware oder Leistung, deren Preis erhöht worden ist.

4. Ein Überblick über die Preisgestaltung derjenigen Ware oder Leistung, deren Preis erhöht worden ist, für die letzten drei Jahre.

5. Nachstehende Angaben, soweit sie nicht aus Gewinn- oder Verlustrechnungen oder sonstigen Unterlagen hervorgehen, insbesondere bei größeren Firmen:

- a) Gehälter der leitenden Personen,
- b) Tantiemen und Aufwandsentschädigungen für die leitenden Personen,
- c) Lohnkosten einschließlich Sozialaufwendungen, getrennt nach Fertigungslöhnen und Betriebslöhnen, wobei ersichtlich sein muß, wie weit übertarifliche Löhne und freiwillige Sozialaufwendungen gezahlt werden,
- d) Provisionen,
- e) Reisepesen,
- f) Frachten,
- g) eine Unterteilung der Betriebsgemeinkosten, wie sie aus der Buchführung, der Betriebsbuchführung oder der Statistik des Betriebes hervorgehen,
- h) Steuern, getrennt nach Steuerarten,
- i) andere öffentliche Abgaben, z. B. Ausfuhrabgaben, Beiträge für Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftsgruppen usw.,
- k) Spenden,
- m) Privatentnahmen bzw. Gewinnausschüttungen der letzten drei Jahre.

Vorstehende Anordnung erstreckt sich zunächst nicht auf Ausnahmegenehmigungen, die öffentlichen Verwaltungen erteilt worden sind.

Breslau, den 19. Juli 1939.

Der Oberpräsident
— Preisbildungsstelle —

Stadt Schlesiens

Uingeg. 4. AUG. 1939

Tageb.-Nr.

0)

0)

0)

0)